



## **MARKT MALLERSDORF-PFAFFENBERG**

Regierungsbezirk Niederbayern  
Landkreis Straubing-Bogen

### **DECKBLATT NR. 48 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN**

**„Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage  
Winisau II – Erweiterung Süd“**

#### **Begründung / Umweltbericht**

Entwurf vom 28.05.2024

Hinweis:  
Änderungen gegenüber der Vorentwurfsfassung vom 25.01.2024  
sind in roter Schriftfarbe gekennzeichnet.

**Verfahrensträger:**

**Markt Mallersdorf-Pfaffenberg**

vertr. d. 1. Bürgermeister Christian Dobmeier

Rathausplatz 1  
84066 Mallersdorf-Pfaffenberg  
Tel.: 08772 / 807-0  
Mail: markt-mallersdorf-pfaffenberg@mal-pfa.de  
Web: www.mal-pfa.de

Mallersdorf-Pfaffenberg, den 28.05.2024

Christian Dobmeier  
1. Bürgermeister

**Planung:**



**mks Architekten – Ingenieure GmbH**

Mühlenweg 8  
94347 Ascha  
Tel.: 09961 / 94 21-0  
Fax: 09961 / 94 21-29  
Mail: ascha@mks-ai.de  
Web: www.mks-ai.de

**Bearbeitung:**

Viktoria Loibl  
B. Eng. Landschaftsarchitektur

Thomas Althammer  
Landschaftsarchitekt, Stadtplaner



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Begründung</b> .....	<b>4</b>
1.1 Aufstellungsbeschluss .....	4
1.2 Anlass und Ziel der Planaufstellung .....	4
1.3 Geltungsbereich / Größe / Beschaffenheit.....	4
1.4 Geplante bauliche Nutzung.....	5
1.5 Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan.....	5
1.6 Erschließung / Ver- und Entsorgung .....	6
1.7 Immissionsschutz .....	6
1.8 Denkmalpflege .....	7
1.9 Artenschutz.....	7
1.10 Wasserwirtschaft .....	7
<b>2. Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB</b> .....	<b>8</b>
<b>3. Umweltbericht</b> .....	<b>8</b>
3.1 Standortwahl / Standortalternativen .....	8
3.2 Ziele der Planung .....	10
3.3 Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen.....	10
3.4 Bestandsbeschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	12
3.5 Entwicklung des Gebietes bei Nichtdurchführung der Planung .....	19
3.6 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung .....	20
3.7 Naturschutzfachliche Eingriffsregelung .....	20
3.8 Planungsalternativen.....	20
3.9 Methodik / Grundlagen .....	20
3.10 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) .....	21
3.11 Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	21
<b>4. Unterlagenverzeichnis</b> .....	<b>22</b>

## 1. Begründung

### 1.1 Aufstellungsbeschluss

Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg hat in der Sitzung vom 23.05.2023 beschlossen, den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan durch das Deckblatt Nr. 48 zu ändern.

Die Änderung durch das Deckblatt Nr. 48 erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für das „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Winisau II – Erweiterung Süd“.

### 1.2 Anlass und Ziel der Planaufstellung

Anlass für die Änderung der Bauleitplanung ist der Antrag eines privaten Investors zur Errichtung einer Photovoltaik-Freilandanlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf Flächen im Nordwestlichen Marktgebiet nördlich der Ortschaft Ascholtshausen.

Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg will basierend auf bundesdeutschen und bayerischen Zielen des Klimaschutzes und der Klimavorsorge einen aktiven und wesentlichen Beitrag zum globalen Klimaschutz und zur Reduzierung der Entstehung von Treibhausgasen durch die Errichtung von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung leisten. Zudem soll ein Beitrag zur Sicherung der Energieversorgung durch den zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien geleistet werden.

Gemäß § 2 Erneuerbares Energien-Gesetz (EEG 2023) liegen Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die aktuelle geopolitische Lage erhöht die Anforderungen an die Kommunen, einen möglichst kurzfristigen Beitrag zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energieträger zu leisten und die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern schnellstmöglich zu verringern. Daher will der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg die Entwicklung von Photovoltaik-Freilanlagen im größtmöglichen Umfang fördern und so schnell als möglich umsetzen.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch das Deckblatt Nr. 48 sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freilandanlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie geschaffen werden. Die Flächen werden als Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt.

### 1.3 Geltungsbereich / Größe / Beschaffenheit

Das Plangebiet liegt im nordwestlichen Gemeindegebiet des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg, ca. 1,3 km nördlich der Ortschaft Ascholtshausen. Die gesamte Fläche des Plangebietes wird landwirtschaftlich als Wiese mit extensivem Charakter bewirtschaftet.

Im Norden wird die Fläche durch die Heckenpflanzung der angrenzenden Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Winisau“ begrenzt. Im Süden grenzen einzelne Heckenstrukturen (z.T. in der Biotopkartierung Bayern erfasst, amtl. Nummer 7239-0098-002) und ein intensiv bewirtschafteter Acker an das Plangebiet, im Osten erstreckt sich eine zusammenhängende Waldfläche. Im Westen wird die Fläche durch einen Bachlauf und weitere Wiesenflächen begrenzt, weiter westlich befindet sich die Staatsstraße St 2615.

Das Gelände hat seinen Hochpunkt in einer leichten Kuppenlage kurz vor der Südgrenze im östlichen Drittel mit ca. 429 m ü. NHN und fällt von der Südgrenze zum nordwestlichsten Punkt des Geltungsbereiches bis auf 408,50 m ü. NHN ab.

Im westlichen Drittel des Plangebietes erstreckt sich in Nord-Süd-Richtung ein geringer Teil einer Heckenstruktur entlang einer Böschung. Entlang der mittleren Südgrenze außerhalb des Plangebietes befindet sich eine naturnahe Hecke, die in der Biotopkartierung Bayern unter der amtlichen Nummer 7239-0098-002 geführt wird. Davon ausgehend dehnt sich diese Struktur an der Grundstücksgrenze weiter nach Südwesten aus.

Gewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

#### 1.4 Geplante bauliche Nutzung

Der Änderungsbereich soll als sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO für die Nutzung erneuerbarer Energien dargestellt werden. Zweckbestimmung ist die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Erzeugung elektrischer Energie aus solarer Strahlungsenergie. Geplant ist die Errichtung aufgeständerter Photovoltaik-Module (Tisch-Reihenanlagen). Innerhalb der Sondergebietsflächen ist die Errichtung von Trafostationen erforderlich. Zur Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild sind an den Außengrenzen gliedernde und abschirmende Grünflächen dargestellt. Dadurch wird dem grünordnerischen Ziel einer wirksamen landschaftlichen Einbindung Rechnung getragen.

#### 1.5 Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg wird das Plangebiet als Flächen für Landwirtschaft dargestellt. Im Norden befindet sich die PV Anlage „Solarpark Winisau“.



Auszug aus dem  
Flächennutzungsplan  
mit Landschaftsplan des  
Marktes Mallersdorf-  
Pfaffenberg

Quelle:  
Markt Mallersdorf-  
Pfaffenberg

Im Osten sowie im Süden befinden sich einzelne Hecken mit nährstoffliebenden Gras- und Krautfluren. An die Hecke im Osten schließen zusammenhängende Waldstrukturen an. Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan zeigt an der Südgrenze des Geltungsbereiches außerdem Punkte zur Anlage von Biotopen trockener Ausprägung.

## **1.6 Erschließung / Ver- und Entsorgung**

Es sind keine Verkehrsflächen zur Erschließung der Anlage erforderlich. Die Zufahrt erfolgt von dem bestehenden Weg nordwestlich der geplanten Anlage, der bereits als Zufahrt für die bestehende Anlage „Solarpark Winisau“ im Norden dient. Die Zugänglichkeit zu der Anlage wird für die Zufahrt über ein 5 m breites Tor im Sicherheitszaun ermöglicht. Die Zufahrt muss nicht befestigt werden.

Ein Anschluss des Gebietes an die öffentliche Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich.

Ein Anschluss an die gemeindliche Abwasserentsorgung ist nicht erforderlich.

Das Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes vor Ort auf den Wiesenflächen versickert. Einrichtungen zur Rückhaltung, Sammlung oder Ableitung von Niederschlagswasser sind nicht erforderlich.

Die Einspeisung des Stromes erfolgt in Abhängigkeit der technischen Einspeisemöglichkeiten durch eine Anbindung an das Netz des örtlichen Netzbetreibers.

Die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG ist nicht erforderlich.

Eine Müllentsorgung ist nicht erforderlich.

## **1.7 Immissionsschutz**

### **1.7.1 Elektromagnetische Felder**

Es ist darauf zu achten, dass der Standort für die erforderlichen Trafostationen und die Übergabestation so festgelegt wird, dass die in Anhang 2 der 26. BImSchV vorgegebene Grenzwerte für elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte an den nächstgelegenen Immissionsorten nicht überschritten werden (Textliche Festsetzung 0.5.1).

Die im vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan vorgesehenen Standorte für die Trafostation liegt weitab der nächstgelegenen Wohngebäude. Der Trafo befindet sich in einer Entfernung von ca. 500 m zu den nächstgelegenen Wohnhäusern in Winisau und Ascholtshausen. Da elektromagnetische Felder nur im Nahbereich (wenige Meter um den Trafo) wirken, kann eine Überschreitung der in Anhang 2 der 26. BImSchV vorgegebenen Grenzwerte für elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte an den nächstgelegenen Immissionsorten ausgeschlossen werden.

### **1.7.2. Lichtimmissionen**

Bezüglich potenzieller Blendwirkungen wird im Infoblatt: Lichtimmissionen – „Immissionsrechnung bei Fotovoltaik- und Windkraftanlagen“ des Bayerischen Ladesamtes für Umwelt vom Oktober 2010 von Blendwirkungen auf benachbarte Wohnbebauung ausgegangen. Relevante Immissionsorte sind dabei Wohngebäude im Westen und Osten einer Photovoltaik-Anlage sofern sie nicht weiter als 100 Meter vom nächstgelegenen Modul entfernt liegen.

Im Westen oder Osten der geplanten Photovoltaikanlage befinden sich keine Wohngebäude. Die nächstgelegenen Wohngebäude liegen ca. 500 m entfernt und liegen nördlich bzw. südlich des Plangebietes und gelten daher nicht als relevante Immissionsorte für potenzielle Blendwirkungen der Photovoltaik-Anlage.

### 1.7.3. Straßenverkehr

Bezüglich potenzieller Blendwirkungen auf den Straßenverkehr werden im Infoblatt: Lichtimmissionen – „Immissionsrechnung bei Fotovoltaik- und Windkraftanlagen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom Oktober 2010 keine Aussagen getroffen.

#### Staatsstraße St 2615:

Das Plangebiet liegt ca. 100 m östlich der Staatsstraße St 2615. Aufgrund der Lage sind Blendungen für den Verkehr in Fahrtrichtung Ascholtshausen auszuschließen, da die Tische nur von hinten gesehen werden können.

In Fahrtrichtung Buchhausen wird die Anlage topografisch und durch Gehölze abgeschirmt. Die Erweiterungsfläche wird in analoger Bauart erweitert. Da die Modultische von der Straße weg geneigt sind, werden potenzielle Reflexionen weitgehend über das Niveau der Straße abgestrahlt, so dass störende Beeinträchtigungen für Verkehrsteilnehmer nicht zu erwarten sind. Daher sind Auswirkungen durch Lichtreflexionen auf den Straßenverkehr aufgrund der Topografie, Ausrichtung und Entfernung zur St 2615 nicht zu erwarten. Von den seit 2008 bzw. 2009 bestehenden Anlagen sind bislang keine nachteiligen Auswirkungen auf den Straßenverkehr der St 2515 (ehemals B15) aufgetreten.

Sollten durch die Anlagen nach Inbetriebnahme dennoch relevante Blendwirkungen auftreten, sind vom Vorhabenträger geeignete Maßnahmen zur Vermeidung zu treffen (z. B. Blendschutznetze).

## 1.8 Denkmalpflege

Baudenkmäler sind nicht vorhanden. Im Geltungsbereich sind keine Bodendenkmäler bekannt. Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG.

## 1.9 Artenschutz

Zur Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auf gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) wurde vom Vorhabenträger eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) beauftragt.

Die saP des Büros EISVOGEL – büro für landschaftsökologie, 94339 Leiblfing, vom 09.01.2024 liegt dem vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Winisau II – Erweiterung Süd“ als Anlage bei. Auf die Inhalte der saP sowie die Inhalte unter Punkt 3.4.2 des Umweltberichtes wird verwiesen. Zusammenfassend können nachfolgende Aussagen getroffen werden:

Die Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 i. v. Absatz 5 BNatSchG sind durch das Vorhaben nicht einschlägig. Es sind keine Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich. Es sind keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

## 1.10 Wasserwirtschaft

Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten sowie außerhalb von vorläufig gesicherten, ermittelten oder festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

Westlich des Plangebietes befindet sich ein wassersensibler Bereich. Dieser resultiert aus der dortigen Geländesenke und einem darin fließenden Bachlauf, die den topografischen Tiefpunkt des Geländes darstellt.

## 2. Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB

Für die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 48 wird nachfolgend die Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Es werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

## 3. Umweltbericht

### 3.1 Standortwahl / Standortalternativen

Gemäß dem Grundsatz 6.2.3 LEP 2023 sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Als vorbelastet gelten Flächen entlang von Autobahnen oder Schienenwegen in bis zu 500 m Tiefe beiderseits der Trasse sowie Konversionsflächen (z. B. rekultivierte Abbauflächen). Autobahnen sind im Markt Mallersdorf-Pfaffenberg nicht vorhanden. Rekultivierte Abbauflächen sind aktuell nicht verfügbar. Im Gemeindegebiet verlaufen zwei Schienenwege:

- Bahnlinie Neufahrn-Radldorf von der Gemeindegrenze Neufahrn im Westen bis zur Gemeindegrenze Laberweinting im Osten.
- Bahnlinie München-Regensburg von Neufahrn kommend nach Norden.

Entlang der Bahnlinie Neufahrn-Radldorf sind bislang Freiflächen-Photovoltaikanlagen nördlich der Bahnlinie im Ortsbereich Niederlindhart entstanden. An der Bahnlinie München-Regensburg sind mehrere Anlagen in den Bereichen Oberlindhart, Steinrain, Berghausen und Winisau errichtet worden. Aktuell wird eine weitere Anlage südlich der Bahnlinie im Bereich Bründlberg und nördlich von Haselbach errichtet.

Bei der Untersuchung der Standorteignung werden die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021, Punkt 1.3. berücksichtigt und die Kriterien nach den Anlagen Nr. 1 (Ausschlussflächen) und Anlage 2 (Restriktionsflächen) geprüft, um den Standort zu bewerten.

Die gegenständliche Fläche in Winisau weist keine Ausschlusskriterien im Sinne der Anlage 1 auf:

- Kein Nationalpark, Nationales Naturmonument, Naturschutzgebiet, Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil (§§ 23, 24 und 28, 29 BNatSchG).
- Keine Kernzone von Biosphärenreservaten.
- Keine gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Bay-NatSchG).
- Keine rechtlich festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzflächen (§ 15 BNatSchG).
- Keine Wiesenbrütergebiete (vgl. Wiesenbrüter- und Feldvogelkultisse).
- Keine in den Landschaftsplänen als Kern- und Vorrangflächen für den Naturschutz ausgewiesene Gebiete.
- Kein Alpenplan Zone C.
- Keine Boden- und Geolehrpfade einschließlich deren Stationen sowie Geotope.
- Kein Wasserschutzgebiet (§ 51 ff. WHG) und Heilquellenschutzgebiet (§ 53 WHG).
- Kein Gewässerrandstreifen, Gewässer-Entwicklungskorridore oder Überschwemmungsgebiet.
- Kein Natürliches Fließgewässer, natürlicher See.
- Kein Boden sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß BBodSchG.
- Kein landwirtschaftlicher Boden überdurchschnittlicher Bonität (Ackerzahl 52-54).

Die gegenständliche Fläche in Winisau weist keine Restriktionskriterien im Sinne der Anlage 2 auf:

- Kein Landschaftsschutzgebiet, auch in Form von ehemaligen Schutzzonen in Naturparks.
- Keine Bodendenkmäler i.S. von Art. 1 und 7 BayDSchG, soweit sie nicht ganz oder zum Teil über der Erdoberfläche erkennbar sind.
- Keine Pflegezone von Biosphärenreservaten.
- Keine besonderen Schutzgebiete nach § 32 BNatSchG (= Natura 2000 Gebiete).
- Keine Fläche zum Aufbau und Erhalt des Biotopverbunds (gem. Art. 19 Abs. 1 BayNatSchG)
- Keine Standorte oder Lebensraum mit besonderer Bedeutung, für europarechtlich geschützte Arten oder Arten, für die Bayern eine besondere Verantwortung hat (*Hinweis: Relevanz wird im Zuge der laufenden saP geprüft*), für besonders oder streng geschützte Arten des Bundesnaturschutzgesetzes oder der Bundesartenschutzverordnung.
- für Arten der Roten Listen 1 und 2 mit enger Standortbindung.
- Kein Bereich, der aus Gründen des Landschaftsbildes, der naturbezogenen Erholung und der Sicherung historischer Kulturlandschaften von besonderer Bedeutung ist, einschließlich weithin einsehbarer, landschaftsprägender Landschaftsteile wie Geländerücken, Kuppen und Hanglagen und schutzwürdige Täler.
- Kein Vorranggebiete für andere Nutzungen.
- Alpenplan Zone A und B.
- Kein landschaftliches Vorbehaltsgebiet, regionaler Grünzug gemäß Regionalplan.
- Kein großräumig (von Siedlungen oder überörtlichen Verkehrsachsen) unzerschnittener Landschaftsraum.
- Keine Moorböden mit weitgehend degradierter Bodenstruktur.
- Kein künstliches Gewässer, das am natürlichen Abflussgeschehen teilnimmt, hohe ökologische Bedeutung besitzt oder zur Naherholung genutzt werden.

Nach jetzigem Stand liegen für das Plangebiet keine Ausschlusskriterien vor. Bei den Restriktionskriterien war ausschließlich die Frage der Betroffenheit streng geschützter Arten im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung zu klären. Aufgrund der Nichtbetroffenheit der nachgewiesenen prüfungsrelevanter Arten kann die Fläche als ausnahmslos geeignet gelten.

Um den im überragenden öffentlichen Interesse stehenden Ausbau der erneuerbaren Energien zu fördern, zieht die Marktgemeinde Mallersdorf-Pfaffenberg aufgrund der Einschränkungen durch die aktuellen Netzkapazitäten den kurzfristig realisierbaren Standort in einem nicht vorbelasteten Bereich des Marktgebietes in Betracht. Das gegenständliche Plangebiet wird hinsichtlich der Lage und der umweltrelevanten Belange aufgrund der oben genannten Kriterien als wenig empfindlich eingestuft und eignet sich daher nach Auffassung der Gemeinde für die geplante Nutzung. Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg befürwortet den Standort, da die Flächen in einem landschaftlich durch Topografie, Waldflächen und bestehende Gehölzstrukturen gut abgeschirmten Gebiet liegt und die Anlage keine Fernwirkungen verursacht. Durch Eingrünungsmaßnahmen an den Außengrenzen lässt sich eine angemessene örtliche Einbindung in die Landschaft erreichen.

Die Förderung regenerativer Energieerzeugung zur Sicherung der Energieversorgung soll weiterhin umfassend und möglichst kurzfristig unterstützt werden, um den dringend erforderlichen Ausbau zu erreichen, weshalb der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg für das Vorhaben eines privaten Investors die entsprechenden bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen möglichst kurzfristig schaffen will.

Für das gegenständliche Plangebiet wird der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan geändert und im Parallelverfahren ein vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Winisau II – Erweiterung Süd“ aufgestellt.

Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg bestimmt die Zulässigkeit des Vorhabens durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB. Das Vorhaben wird auf der

Grundlage eines mit dem Markt Mallersdorf-Pfaffenberg abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplanes durchgeführt. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird vollständig in die Planurkunde des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes integriert. Die näheren Regelungen werden in einem Durchführungsvertrag getroffen.

## **3.2 Ziele der Planung**

Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg will basierend auf bundesdeutschen und bayerischen Zielen des Klimaschutzes und der Klimavorsorge einen aktiven Beitrag zum globalen Klimaschutz und zur Reduzierung der Entstehung von Treibhausgasen durch die Errichtung von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung leisten. Zudem soll ein Beitrag zur Sicherung der bundesdeutschen Energieversorgung durch den zügigen Ausbau erneuerbarer Energien geleistet werden, die im überragenden öffentlichen Interesse liegt (§ 2 EEG 2023).

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 48 werden die baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freilandanlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie geschaffen. Die Flächen werden als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt.

## **3.3 Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen**

### **3.3.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern**

#### **Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung:**

Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch (...) die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen (Grundsatz 1.3.1 LEP Stand 01.06.2023).

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden (Grundsatz 5.4.1 LEP Stand 01.06.2023).

Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Es sollen ausreichende Möglichkeiten der Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden. Dabei kommt dem Energieträger Wasserstoff sowie der Wasserstoffwirtschaft eine besondere Bedeutung zu. (Ziel 6.2.1 LEP Stand 01.06.2023).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden. Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden (Grundsatz 6.2.3 LEP Stand 01.06.2023).

#### **Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung:**

Mit der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage kann der Ausbau erneuerbarer Energien kurzfristig vorangetrieben werden. Die Entwicklung der Freiflächen-Photovoltaikanlage unterstützt die Umsetzung des Ziels 6.2.1 LEP 2023, erneuerbare Energien verstärkt zu fördern.

Das Vorhaben liegt nicht in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet. Die Ackerzahlen der Flurnummer 1058 bewegen sich in einer Spanne von 46 bis 53. Daher werden mäßig ertragsfähige Böden in Anspruch genommen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien liegt im überragenden

öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit (§ 2 EEG 2023). Da die Anlagen nach Ende der Nutzungsdauer wieder rückstandsfrei abgebaut und die Flächen in der Folge wieder landwirtschaftlich genutzt werden können, ist der befristete Entzug ertragsfähiger landwirtschaftlicher Produktionsflächen gegenüber den Zielen der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien in der Abwägung hintanzustellen.

Hinsichtlich der Realisierung auf möglichst vorbelasteten Standorten wird auf die Ausführungen zu Punkt 3.1 zur Standortwahl und Standortalternativen verwiesen. Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg legt darin dar, dass derzeit keine kurzfristig realisierbaren alternativen Standorte für die gegenständliche Anlage auf vorbelasteten Standorten gegeben sind und ein beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern im besonderen öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

### **3.3.2 Ziele und Grundsätze der Regionalplanung**

Das Plangebiet liegt in der Planungsregion 12 Donau-Wald. Die Fläche befindet sich nicht innerhalb von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten oder Vorranggebieten für die Gewinnung von Rohstoffen. Die Freiflächen-Photovoltaikanlage steht den Darstellungen des Regionalplans nicht entgegen. Es gibt keine weiteren regionalplanerischen Festlegungen, die der geplanten Nutzung entgegenstehen.

Für die Bauleitplanung sind nachfolgende Ziele und Grundsätze des Regionalplans zu beachten:

- Zur Sicherung einer wirtschaftlichen, sicheren, klima- und umweltfreundlichen Energieversorgung soll in der Region eine nach Energieträgern diversifizierte Energieversorgung angestrebt und auf einen sparsamen und rationellen Umgang mit Energie hingewirkt werden. Die in der Region vorhandenen Potenziale für erneuerbare Energieträger sollen erschlossen werden, soweit dies mit anderen fachlichen Belangen vereinbar ist (Grundsatz B III 1 RP 12, Stand 26.07.2014).
- Die unvermeidbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Infrastrukturanlagen oder den Rohstoffabbau soll vorrangig in Bereichen erfolgen, die keine besonderen Funktionen für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung haben. Die Nutzung des Freiraums soll so gestaltet werden, dass Flächeninanspruchnahme, Trennwirkung und Auswirkungen auf das Landschaftsbild auf ein möglichst geringes Maß beschränkt werden. Visuelle Leitstrukturen, weithin einsehbare Landschaftsteile und exponierte Lagen sollen von weiterer Bebauung möglichst freigehalten werden (Grundsatz B I 1.4 RP 12, Stand 13.04.2019).

#### **Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Regionalplans:**

Mit der Entwicklung der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden die vorhandenen Potenziale für erneuerbare Energien im Marktgebiet Mallersdorf-Pfaffenberg erschlossen. Die geplante Anlage nimmt für einen begrenzten Zeitraum landwirtschaftliche Nutzfläche aus der Bewirtschaftung. Nach Entfallen der Nutzung „Photovoltaikanlage“ werden sämtliche baulichen und technischen Anlagen rückstandsfrei beseitigt und die Zweckbestimmung „landwirtschaftliche Nutzung“ wiederhergestellt. Die Flächen befinden sich nicht innerhalb visuell wahrnehmbarer landschaftlicher Leitstrukturen, exponierte oder weithin einsehbare Lagen werden nicht beeinträchtigt. Die Entwicklung der PV-Anlage findet auf Flächen statt, die keine besonderen Freiraumfunktionen aufweisen. Die geplante Anlage hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion. Überörtlich bedeutsame Rad- und Wanderwege sind im Gebiet nicht vorhanden. Eine Trennwirkung im Hinblick auf Freiraumfunktionen ist nicht gegeben. Biotop- und Vernetzungsfunktionen naturnaher Strukturen werden durch die Anlage nicht beeinträchtigt.

Mit der Entwicklung der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden vorhandene Potenziale erneuerbarer Energien erschlossen. Die Anlagenbegrünung und die Strukturanreicherung im intensiv

genutzten Landschaftsraum nördlich von Ascholtshausen fördern die Gliederung der Landschaft. Den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung kann dadurch entsprochen werden. Es sind darüber hinaus keine anderen fachlichen Belange der Regionalplanung erkennbar, die der geplanten Nutzung entgegenstehen.

### **3.3.3 Biotopkartierung Landkreis Straubing-Bogen**

Innerhalb des Geltungsbereichs liegen keine Flächen, die in der Biotopkartierung des Landkreises Straubing-Bogen erfasst sind. Südlich an den Geltungsbereich angrenzend befindet sich eine Heckenstruktur, hierbei handelt es sich um die 1986 auf der Flurnummer 1058 verzeichnete naturnahe Hecke (Amtl. Nummer 7239-0098-002). Südwestlich des Plangebietes befinden sich lineare Gehölzstrukturen entlang der Straßenböschung an der B 15 (Amtl. Nummern 7239-0093-004 und 7239-0093-002).

### **3.3.4 Schutzgebiete nach Wasserrecht**

Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten sowie außerhalb von vorläufig gesicherten, ermittelten oder festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

Westlich des Plangebietes befindet sich ein wassersensibler Bereich. Dieser resultiert aus der dortigen Geländesenke und einem darin fließenden Bachlauf, die den topografischen Tiefpunkt des Geländes darstellt. Dieser wird durch das Vorhaben nicht berührt.

## **3.4 Bestandsbeschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Nachfolgend wird der aktuelle Zustand des Plangebietes und die vorgesehene Nutzung bezogen auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nrn. 7a BauGB (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt), 7c BauGB (Mensch, Gesundheit), 7d BauGB (Kulturgüter und sonstige Sachgüter) sowie 7 i BauGB (Wechselwirkungen der vorgenannten Schutzgüter untereinander) dargestellt und die Umweltauswirkungen des Vorhabens bewertet.

### **3.4.1 Schutzgut Mensch**

#### Bestand:

Das Plangebiet liegt abseits von zusammenhängenden Wohnbauflächen. Der Geltungsbereich des Vorhabens liegt ca. 500 m südlich der Hofstelle Winisau 1, ca. 400 m nördlich des Dorfgebietes von Ascholtshausen und ist durch eine Mischung aus Verkehrsinfrastruktur, Landwirtschaft und Waldflächen geprägt.

#### Auswirkungen:

Während der Bauzeit kommt es durch den Baustellenverkehr zu einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen. Die Arbeiten für die Fundamentierung und Errichtung der Anlage verursachen zeitlich begrenzt Lärm. Die Anbindung der Baustelle der Photovoltaik-Anlage "Winisau II – Erweiterung Süd" kann von Westen her über die Staatsstraße St 2615 und den Feldweg zur bestehenden nördlichen Freiflächen-Photovoltaikanlage erfolgen.

#### Elektromagnetische Wellen:

Der bezogen auf die Wohnbebauung nächstgelegene Standort für die Trafostation weist einen Abstand von ca. 510 m zum Wohnhaus Winisau 1 auf. Da elektromagnetische Felder nur im Nahbereich (wenige Meter um den Trafo) wirken, kann eine Überschreitung der in Anhang 2 der 26. BImSchV vorgegebenen Grenzwerte für elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte an den nächstgelegenen Immissionsorten ausgeschlossen werden.

#### Lichtimmissionen auf Wohnbebauung:

Bezüglich potenzieller Blendwirkungen wird im Infoblatt: Lichtimmissionen – „Immissionsrechnung bei Fotovoltaik- und Windkraftanlagen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom Oktober 2010 von Blendwirkungen auf benachbarte Wohnbebauung ausgegangen. Relevante Immissionsorte sind dabei Wohngebäude im Westen und Osten einer Photovoltaik-Anlage sofern sie nicht weiter als 100 Meter vom nächstgelegenen Modul entfernt liegen.

Im Westen oder Osten der geplanten Photovoltaikanlage befinden sich keine Wohngebäude. Die nächstgelegenen Wohngebäude am nördlichen Ortsrand von Ascholtshausen sind ca. 400 m entfernt und liegen südlich, das Wohngebäude der Hofstelle Winisau 1 ist ca. 500 m entfernt und liegt nördlich der geplanten Anlage. Daher ist im Hinblick auf Reflexionen keine Relevanz gegeben.

Lichtimmissionen im Straßenverkehr:

Bezüglich potenzieller Blendwirkungen auf den Straßenverkehr werden im Infoblatt: Lichtimmissionen – „Immissionsrechnung bei Fotovoltaik- und Windkraftanlagen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom Oktober 2010 keine Aussagen getroffen.

Staatsstraße St 2615:

Das Plangebiet liegt ca. 100 m östlich der Staatsstraße St 2615. Aufgrund der Lage sind Blendungen für den Verkehr in Fahrtrichtung Ascholtshausen auszuschließen, da die Tische nur von hinten gesehen werden können.

In Fahrtrichtung Buchhausen wird die Anlage topografisch und durch Gehölze abgeschirmt. Die Erweiterungsfläche wird in analoger Bauart erweitert. Da die Modultische von der Straße weg geneigt sind, werden potenzielle Reflexionen weitgehend über das Niveau der Straße abgestrahlt, so dass störende Beeinträchtigungen für Verkehrsteilnehmer nicht zu erwarten sind. Daher sind Auswirkungen durch Lichtreflexionen auf den Straßenverkehr aufgrund der Topografie, Ausrichtung und Entfernung zur St 2615 nicht zu erwarten. Von den seit 2008 bzw. 2009 bestehenden Anlagen sind bislang keine nachteiligen Auswirkungen auf den Straßenverkehr der St 2515 (ehemals B15) aufgetreten.

Sollten durch die Anlagen nach Inbetriebnahme dennoch relevante Blendwirkungen auftreten, sind vom Vorhabenträger geeignete Maßnahmen zur Vermeidung zu treffen (z. B. Blendschutznetze).

Bewertung:

Durch das Vorhaben sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Mensch zu erwarten.

### **3.4.2 Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt**

Bestand:

Das mäßig extensiv genutzte, artenarme Grünland hat hohe Bedeutung für Natur und Landschaft. Die im Süden und Osten angrenzenden Gehölzbestände haben lokale Bedeutung als gliedernde Landschaftselemente. Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten im Sinne der §§ 34-25 und 27-29 BNatSchG und hat keine Bedeutung für den Biotopverbund (§ 21 BNatSchG).

#### **Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG:**

Zur Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auf gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) wurde vom Vorhabenträger eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) beauftragt.

Die saP des Büros EISVOGEL – büro für landschaftsökologie, 94339 Leiblfing, vom 09.01.2024 liegt dem vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan als Anlage bei. Auf die Inhalte wird

verwiesen. Zusammenfassend können für die relevanten Artengruppen nachfolgende Aussagen getroffen werden:

### **Pflanzen**

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) kommen im Wirkungsbereich der Maßnahme nicht vor. Es ergibt sich keine Betroffenheit.

### **Säugetiere**

Fledermäuse: Im unmittelbaren Baubereich der Maßnahme sind keine geeigneten Lebensräume (alter Baumbestand mit Höhlen, Spalten) vorhanden. Die vorhandenen Randeingrünungen der bestehenden Photovoltaikanlagen sowie die bestehenden Hecken im Osten, Süden und Westen im Nahbereich des Plangebietes stellen potenzielle Jagd- und Nahrungsräume dar. Lebens- oder Fortpflanzungsstätten sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann im Wirkungsbereich der Maßnahme aufgrund der Habitatausstattung für weitere prüfungsrelevante Säugetiere ausgeschlossen werden.

### **Reptilien**

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL (hier Zauneidechse und Schlingnatter) kann im Wirkungsbereich der Maßnahme aufgrund der Habitatausstattung sowie fehlender Nachweise bei Übersichtsbegehungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

### **Amphibien**

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Amphibien ausgeschlossen werden.

### **Libellen**

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Libellen ausgeschlossen werden.

### **Käfer**

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Käfer ausgeschlossen werden.

### **Tagfalter**

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Tagfalter ausgeschlossen werden.

### **Schnecken und Muscheln**

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Schnecken und Muscheln ausgeschlossen werden.

### **Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie**

In 6 Begehungen erfolgte die Erfassung der Avifauna. Die Kartierungen erfolgten im gesamten Untersuchungsgebiet und den angrenzenden Lebensräumen im Wirkungsbereich der Maßnahme. Die Artbestimmung erfolgte mittels arttypischer Rufe und Gesänge und durch Sichtung mit dem Fernglas bzw. Spektiv.

Insgesamt wurden 29 Vogelarten erfasst und davon 9 prüfungsrelevante Vogelarten im Untersuchungsraum festgestellt:

<i>Dt. Artname</i>	<i>Wissenschaftl. Artname</i>	<i>RLB</i>	<i>RLD</i>	<i>VSR</i>	<i>Schutz</i>	<i>EHZ</i>	<i>Brutstatus</i>
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-	-	b	g	A
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-	b	u	A
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	-	b	g	B
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	-	s	g	Nahrungsgast
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	-	b	u	Nahrungsgast
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	-	x	b	g	C
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	-	b	u	Nahrungsgast
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	-	-	b	u	A
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	-	s	u	Nahrungsgast

Feldvögel / Bodenbrüter:

Für die Arten Kiebitz, Feldlerche und Wiesenschafstelze bietet das Plangebiet keine geeigneten Habitate. Die Arten konnten bei den Erfassungen im Gebiet und den angrenzenden Flächen nicht nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Für die Wachtel sind die Habitatbedingungen im Plangebiet nicht geeignet. Bei den Erfassungen im Juni konnten keine Nachweise erbracht werden. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Für das Rebhuhn sind die Habitatstrukturen im Gebiet grundsätzlich geeignet. Durch den verspäteten Planungsbeginn waren Erfassungen Anfang April und im Juni in den Hauptaktivitätszeiten möglich. Bei den weiteren Begehungen wurden alle Grenzlinienstrukturen (Hecken, Säume) abgegangen. Ein Nachweis der Art konnte nicht erbracht werden. Eine Betroffenheit kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Heckenbewohner:

Die angrenzenden Hecken und Feldgehölze werden durch Dorngrasmücke, Goldammer und Neuntöter besiedelt. Stieglitze konnten einmalig nachgewiesen werden. Die Hecken werden zudem von weit verbreiteten Hecken bewohnenden Arten besiedelt. Die Hecken und das Feldgehölz werden durch das Vorhaben nicht beansprucht, eine Betroffenheit der Arten ist nicht gegeben.

Nahrungsgäste:

Als Nahrungsgäste sind Feldsperling, Mäusebussard, Turmfalke und Rauch- und Mehlschwalben im Gebiet. Da keine Lebens- und Fortpflanzungsstätten durch das Vorhaben berührt werden, ist eine Betroffenheit nicht gegeben.

Zusammenfassende Bewertung:

Die nachgewiesenen prüfungsrelevanten Arten haben ihre Lebens- und Fortpflanzungsräume außerhalb der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage in den angrenzenden Gehölzstrukturen. Die Wiesenflächen des Plangebietes selbst werden nur von wenigen Arten gelegentlich zur Nahrungsaufnahme aufgesucht. Bodenbrütende Arten oder Arten der offenen Feldflur sind im Plangebiet und im 100m-Wirkbereich der Maßnahme nicht nachgewiesen.

Die Anlage von Hecken zur Randeingrünung führt zu einer Anreicherung mit Lebensraumstrukturen. Zusammen mit den extensiven Wiesenflächen im Anlagenbereich entwickeln sich zusätzliche Fortpflanzungs- und Nahrungsräume für die lokal vorhandenen Vogelpopulationen, die sich positiv

auf den Bestand auswirken. Eine Verschlechterung des Zustandes der lokalen Populationen ist somit nicht einschlägig.

Da im Zuge des Anlagenbaus nicht in bestehende Gehölzbestände eingegriffen wird und wiesenbrütende Vogelarten im Gebiet nicht vorkommen, sind die Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 i. v. Absatz 5 BNatSchG für das Vorhaben nicht einschlägig.

Es sind keine Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Absatz 1 BNatSchG erforderlich. Es sind keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

**Bewertung:**

Durch die Planänderung sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.

**3.4.3 Boden**

Bestand:

Die für das Plangebiet besonders relevanten Bodenteilfunktionen sollen im Folgenden betrachtet werden. Bewertungsgrundlagen:

- UmweltAtlas Boden (<https://www.umweltatlas.bayern.de>)
- Übersichtsbodenkarte von Bayern (M 1: 25.000)
- Bodenschätzungsübersichtskarte ( M 1: 25.000)

Bodentyp: In der Übersichtsbodenkarte M 1:25:000 (UmweltAtlas Bayern, LfU, 2023) wird für das Gebiet ausschließlich Pelosol-Braunerde, gering verbreitet Braunerde- Pelosol (psuedovergleyt) aus Lehm bis Schluffton (Deckschicht) über Lehmtton, selten Pelosol aus Lehmtton (Molasse) beschrieben. Die geologische Einheit ist oberer Quarzrestschotter der Oberen Süßwassermolasse. Als Baugrund wird der Boden hier stellenweise als bindige, feinkörnige Lockergesteine, als auch als nichtbindige Lockergesteine (mitteldicht bis dicht gelagert) angegeben. Es ist von einer mittleren natürlichen Ertragsfähigkeit auszugehen.

Bodenteilfunktionen (§ 2 BBodSchG)	Bewertungs-Grundlagen	Bewertung	Wertstufe
Standortpotential für die natürliche Vegetation	UmweltAtlas Boden: mittel	Carbonatfreie Standorte mit mittlerem Wasserspeichervermögen. Nichtwaldstandorte.	3 (mittel)
Wasserrückhaltevermögen bei Starkniederschlägen	UmweltAtlas Boden: mittel	Potential als Wasserspeicher: gering bis mittel	3 (mittel)
Natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden (Acker)	Ackerzahl aus Bodenschätzung: 46-53	Ertragsfähigkeit mittel	3 (mittel)
<b>Gesamtwert</b>			<b>3 (mittel)</b>

Der Gesamtwert der betrachteten Bodenfunktionen im Plangebiet wird als mittel eingestuft (mittlere Funktionserfüllung). Eine hohe Schutzwürdigkeit ist nicht gegeben.

Auswirkungen:

Durch die Art der Fundamentierung der baulichen Anlagen mittels Rammfundamenten sind erhebliche Bodeneingriffe nicht erforderlich. Erdarbeiten sind ausschließlich für die Leitungsgräben der Hauptleitung sowie punktuell für den Unterbau der Trafostationen erforderlich. Kabel für die Anbindung von Wechselrichtern bzw. Unterverteilern werden maximal auf Pflugsohlentiefe (ca. 40 cm) verlegt, sodass ein Eingriff in ungestörte Bodenschichten unterbleibt. Bei den Bauarbeiten werden auf der Fläche Fahrzeuge mit Terra-Bereifung oder Kettenlaufwerken mit geringem Bodendruck

verwendet. Auch dadurch können Beeinträchtigungen bisher ungestörter Bodenschichten vermieden werden.

Die bautechnisch und anlagenbedingte geringe Bodenversiegelung hat keine Veränderung der Bodengestalt zur Folge. Die bestehende Begrünung und extensive Nutzung unter und zwischen den Modulen führt zum Erhalt einer stabilen Bodenlebewelt mit stabiler Filter- und Pufferfunktion. Durch die Nutzungsänderung werden landwirtschaftliche Flächen für die Dauer des Anlagenbestandes der Produktion entzogen. Wegen der geringen Eingriffe in den Boden und der festzusetzenden Rückbauverpflichtung für alle baulichen Anlagen bei Aufgabe der geplanten Nutzung ist dies als befristete Auswirkung einzustufen.

Bewertung:

Durch das Vorhaben sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Boden zu erwarten.

### **3.4.4 Wasser**

Bestand:

Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten sowie außerhalb von vorläufig gesicherten, ermittelten oder festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

Am westlichen Rand grenzt ein wassersensibler Bereich an das Plangebiet. Der weitaus überwiegende Teil des Plangebietes liegt auf einer Kuppenlage, die mäßig steil nach Norden, Nordwesten und Westen abfällt.

Das Niederschlagswasser versickert vor Ort oder läuft entsprechend der Oberflächengestalt überwiegend nach Nordwesten ab. Die Flächen weisen im Hinblick auf die Rückhaltung von Niederschlägen eine geringe bis mittlere Kapazität auf.

Auswirkungen:

Durch die vorgesehene Nutzung werden die Flächen mit Modulen überstellt, die zu einer Konzentration des Niederschlagswasserabflusses führen. Das Wasser kann jedoch vor Ort in den als Wiesenflächen anzulegenden Flächen breitflächig versickert werden. Da die Bodenversiegelungen bautechnisch bedingt sehr gering sind, ist mit keiner Verschlechterung der Versickerungsfähigkeit zu rechnen. Das Wasser steht dem lokalen Kreislauf weiterhin zur Verfügung. Aufgrund der extensiven Nutzung werden potenzielle stoffliche Belastungen des Wassers verringert.

Bewertung:

Durch das Vorhaben sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

### **3.4.5 Luft**

Bestand:

Das Plangebiet liegt außerhalb wichtiger Luftaustauschbahnen.

Auswirkungen:

Luftbelastungen entstehen temporär durch den Baustellenverkehr (Abgase und Stäube), haben jedoch keine nachhaltige Auswirkung. Von der Anlage selbst gehen keine Belastungen der Luft aus. Die Ausrichtung der Module in Ost-West-Richtung, die geringe bauliche Höhe und die abschirmenden und gliedernden Bepflanzungen haben keinen wesentlichen Einfluss auf den Luftaustausch.

Bewertung:

Durch das Vorhaben sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Luft zu erwarten.

### 3.4.6 Klima

#### Bestand:

Das Plangebiet weist an der Südgrenze in der östlichen Hälfte eine leichte Kuppenlage auf, die nach Norden und Westen abfällt. Die Hanglagen liegen außerhalb relevanter Frischluft- und Kaltluftabflussbahnen. Das Mikroklima wird durch die extensiv bewirtschaftete Bodenbedeckung im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung bestimmt und unterliegt geringen Schwankungen.

#### Auswirkungen:

Die baulichen Anlagen sind aufgrund der geringen Höhe, der Bauart und der Ausrichtung nicht geeignet, Frischluftentstehungsgebiete oder Kaltluftabflussgebiete zu beeinträchtigen. Die baulichen Anlagen stellen kein Abflusshindernis für Kaltluft dar, da diese unter den offenen Tischenanlagen hindurchfließen kann. Gleiches gilt für Frischluft.

Durch die Begrünung der Flächen außerhalb des Sicherheitszaunes mit Gehölzen und Erhalt und Extensivierung der Wiesenflächen können sich aufgrund der stetigen Bodenbedeckung, der erhöhten Verdunstung und der bodennahen Windabschirmung Verbesserungen des kleinräumigen Lokalklimas ergeben.

#### Bewertung:

Durch die Planänderung sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Klima zu erwarten.

### 3.4.7 Landschafts- und Ortsbild

#### Bestand:

Das Plangebiet liegt abseits von zusammenhängenden Wohnbauflächen. Der Geltungsbereich des Vorhabens liegt ca. 500 m südlich der Hofstelle Winisau 1 und ca. 400 m nördlich des Dorfgebietes von Ascholtshausen.

Der Landschaftsraum im Gebiet Winisau und Ascholtshausen ist vor allem durch die landwirtschaftliche Nutzung, Verkehrsinfrastruktur und Waldfläche geprägt. Aufgrund des mäßigen Anteils von Gehölzstrukturen, Hecken u. ä. ist die Landschaft einigermaßen gegliedert. Das Plangebiet ist durch die umgebenden überwiegend bewaldeten Hügel optisch weitgehend abgeschirmt, eine exponierte Lage mit Fernwirkung ist nicht gegeben.

#### Auswirkungen:

Durch die Errichtung der Solarmodule kommt es zu einer Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes, da die auf den Untergestellten montierten Solarmodule aufgrund der Anlagengröße und der Moduloberfläche als technisch wahrgenommen werden. Durch abschirmende Pflanzungen an den Außengrenzen im Westen und Südosten und den bestehenden Heckenstrukturen im Norden und Süden ist eine angemessene landschaftsgerechte Einbindung sichergestellt.

#### Bewertung:

Durch die Planänderung sind Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit für das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

### 3.4.8 Erholungseignung

#### Bestand:

Das Plangebiet liegt abseits von maßgeblichen Naherholungsräumen des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg. Im Gebiet um den Geltungsbereich befinden sich nur wenige Feldwege. Diese werden fast ausschließlich durch die Anlieger zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Flächen sowie von den örtlichen Bewohnern für Spaziergänge genutzt.

#### Auswirkungen:

Durch die Anlage wird das bestehende Wegenetz nicht verändert. Von der Anlage selbst sind keine Auswirkungen auf die Erholungseignung zu erwarten. Durch die festgesetzten Randeingrünungen ist mit einer landschaftlich angemessenen Einbindung zu rechnen.

#### Bewertung:

Durch die Planänderung sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Erholungseignung zu erwarten.

### **3.4.9 Kulturgüter / Sonstige Sachgüter**

#### Bestand:

Im Plangebiet sind keine Bau- und Bodendenkmäler verzeichnet, ein Vorkommen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Sonstige Sachgüter sind nicht bekannt.

#### Auswirkungen:

Durch die Art der Fundamentierung der baulichen Anlagen mittels Rammfundamente sind flächige Bodeneingriffe nicht erforderlich. Erdarbeiten sind ausschließlich für die Leitungsgräben der Hauptleitungen sowie punktuell für den Unterbau der Trafostationen erforderlich. Kabel für die Anbindung von Wechselrichtern bzw. Unterverteilern werden maximal auf Pflugsohlentiefe (ca. 40 cm) verlegt, so dass ein Eingriff in ungestörte Bodenschichten unterbleibt. Bei den Bauarbeiten werden auf der Fläche Fahrzeuge mit Terra-Bereifung oder Kettenlaufwerken mit geringem Bodendruck verwendet. Auch dadurch können Beeinträchtigungen bisher ungestörter Bodenschichten vermieden werden.

#### Bewertung:

Durch das Vorhaben sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter noch nicht abschätzbar. Sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.

### **3.4.10 Kumulative Wirkungen**

Es sind keine umweltrelevanten Wechselwirkungen mit der bestehenden angrenzenden PV-Anlage erkennbar. Die bestehenden Tisch-Reihenanlagen werden in analoger Bautechnik erweitert, in die bestehenden Anlagen wird nicht eingegriffen. Die Erweiterung der bestehenden ca. 11 ha Freiland-Photovoltaikanlagen um ca. 2,1 ha führt zu keinen erkennbaren kumulativen Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter.

#### Bewertung:

Durch die Vergrößerung der Anlagenfläche ist mit keiner Verstärkung der relevanten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu rechnen.

### **3.5 Entwicklung des Gebietes bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Flächen als landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten und werden weiter bewirtschaftet.

Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg kann das Ziel, erneuerbare Energien verstärkt zu fördern nicht erreichen. Dadurch kann kein weiterer signifikanter Beitrag zur Erreichung der nationalen und bayerischen Klimaschutzziele sowie zur Sicherung der bundesdeutschen Energieversorgung geleistet werden. Notwendige Maßnahmen zur Umsetzung der gesamtgesellschaftlich geforderten Energiewende und Sicherung einer nachhaltigen Energieversorgung müssten unterbleiben.

### 3.6 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild ist durch die Darstellung abschirmender Grünflächen eine angemessene landschaftlich Einbindung gewährleistet. Weitere detaillierte Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen bezogen auf die betroffenen Schutzgüter sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu erarbeiten.

### 3.7 Naturschutzfachliche Eingriffsregelung

Die Errichtung der Photovoltaikanlagen ist geeignet, einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG zu verursachen. Maßgeblich für diese Einstufung sind die durch die Inanspruchnahme der Flächen einhergehenden Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Inanspruchnahme von Boden durch Überbauung. Die großflächigen, technischen Anlagenteile führen zu einer nachhaltigen Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft ist auf Basis der Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur „Bau und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“, Stand 10.12.2021 zu ermitteln. In Punkt 1.9 des Schreibens werden die Grundlagen der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung abgehandelt. Da die bauliche Nutzung durch PV-Freiflächenanlagen von einer Bebauung mit Gebäuden (einschl. deren Erschließung) deutlich abweicht, werden für die Bewältigung der Eingriffsregelung bei PV-Freiflächenanlagen spezifische Hinweise gegeben. Diese gelten ausschließlich für Bauleitplanverfahren zu PV-Freiflächenanlagen.

Im Zuge der Planung kann durch die Berücksichtigung grundsätzlicher Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Standortwahl außerhalb naturschutzfachlich wertvoller Flächen) sowie durch ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen im Anlagenbereich ein Eingriff so weit vermieden werden, dass die Kompensation innerhalb der Anlage möglich ist. Werden die einschlägigen Voraussetzungen erfüllt, kann auf externe Kompensationsmaßnahmen verzichtet werden.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist eine Kompensation durch adäquate Eingrünungsmaßnahmen (Heckenpflanzungen) an den für das Landschaftsbild relevanten Außenseiten erforderlich. Dies ist in der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren.

### 3.8 Planungsalternativen

Die Plankonzeption innerhalb des Geltungsbereiches wird wesentlich durch die vorgesehene Nutzung bestimmt. Aufgrund der Art der vorgesehenen baulichen Anlagen sind für die Grundzüge der Planung keine wesentlichen konzeptionellen Alternativen möglich. Da keine besonderen Erfordernisse an die Erschließung der Flächen besteht und durch die vorliegende Plankonzeption den wesentlichen öffentlichen und privaten Belangen angemessen Rechnung getragen werden kann, lässt eine weitere Untersuchung von Planungsalternativen keine wesentliche Änderung der Plankonzeption erwarten.

### 3.9 Methodik / Grundlagen

Für die Erarbeitung des Umweltberichtes wurden nachfolgende Grundlagen herangezogen:

- Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan Markt Mallersdorf-Pfaffenberg.
- Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur „Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-photovoltaikanlagen, Stand 10.12.2021.
- Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV), Stand 28.02.2014, mit redaktionellen Änderungen vom 31.03.2014.
- Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie in Bayern, Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Stand 04/2022.
- Biotopkartierung Bayern, GIS-Daten des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz, Stand 03/2023.

- ABSP Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Straubing-Bogen, Stand 2007.
- FFH-Gebiete Bayern, SPA-Gebiete Bayern, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile: GIS-Daten des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz, Stand 03/2023.
- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Stand 01.06.2023.
- Landschaftsrahmenplan Region 12, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Stand 31.03.2011.
- Regionalplan Donau-Wald (RP12), Stand 13.04.2019.
- UmweltAtlas Bayern Online, Bayer. Landesamt für Umwelt, Fachbereiche Boden, Geologie, Stand 03/2023.
- Örtliche Erhebungen, mks Architekten-Ingenieure GmbH, 2023.

### 3.10 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Aus der Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Überwachungsbedürftigen Auswirkungen.

Konkrete Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Durchführung der Planänderung resultieren sind in der verbindlichen Bauleitplanung darzustellen.

### 3.11 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Zur Förderung der Erzeugung regenerativer Energieträger und zur Sicherung der bundesdeutschen Energieversorgung soll durch die Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch das Deckblatt Nr. 48 „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Winisau II – Erweiterung Süd“ die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer Fläche von ca. 2,15 ha ermöglicht werden.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden in einer Umweltprüfung dargelegt, die Inhalte sind im vorliegenden Umweltbericht ausgeführt. Aufgrund der Art der vorgesehenen Nutzung sind bezogen auf die Schutzgüter überwiegend geringe bis mittlere Umweltauswirkungen zu erwarten.

Durch Darstellungen abschirmender Grünflächen können Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild minimiert werden. Weitere schutzgutbezogene Minimierungsmaßnahmen sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen. Unvermeidbare Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu bewerten. Durch Maßnahmen zur ökologischen Gestaltung und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist eine Kompensation innerhalb des Anlagenbereiches möglich.

**Im Ergebnis sind die Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 48 als umweltverträglich zu werten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten.**

Die abschließende tabellarische Bewertung der Schutzgüter soll einen unmittelbaren Überblick geben und erfolgt in drei Stufen: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

SCHUTZGUT	Baubedingte Erheblichkeit	Anlagenbedingte Erheblichkeit	Betriebsbedingte Erheblichkeit	Gesamt-bewertung
Mensch	gering	gering	gering	<b>gering</b>
Tiere, Pflanzen, Artenvielfalt	gering	gering	gering	<b>gering</b>
Boden	gering	gering	gering	<b>gering</b>

<b>Wasser</b>	gering	gering	gering	<b>gering</b>
<b>Luft/ Klima</b>	gering	gering	gering	<b>gering</b>
<b>Landschaftsbild</b>	mittel	mittel	gering	<b>mittel</b>
<b>Erholungseignung</b>	gering	gering	gering	<b>gering</b>
<b>Kulturgüter</b>	gering	gering	gering	<b>gering</b>
<b>Sonstige Sachgüter</b>	-	-	-	<b>Keine Betroffenheit</b>

#### 4. Unterlagenverzeichnis

Bestandteil des Deckblattes Nr. 48 zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg sind folgende Unterlagen:

Pläne:

- Lageplan Deckblatt Nr. 48 Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, einschl. Verfahrenshinweisen, M 1:5.000.

Texte:

- Begründung / Umweltbericht zum Deckblatt Nr. 48 Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, Seite 1- 22.

Hinweis:

*Das artenschutzrechtliche Fachgutachten liegt dem im Parallelverfahren aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Winisau II – Erweiterung Süd“ als Anlage bei (Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), EISVOGEL – büro für landschaftsökologie, 94339 Leiblfing, 09.01.2024, Seiten 1-30).*